

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 81 (2001)
Heft: 6

Artikel: Seltsame "Grundrechte" in einer europäischen "Charta"
Autor: Habermann, Gerd
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerd Habermann ist Leiter des Unternehmerinstituts der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer e.V. in Berlin.

SELTSAME «GRUNDRECHTE» IN EINER EUROPÄISCHEN «CHARTA»

Ein komplex zusammengesetzter, demokratisch schwer legitimierbarer Konvent hat der Regierungskonferenz in Nizza eine «Charta der Grundrechte der Europäischen Union» vorgelegt, die einstimmig von den Staats- und Regierungschefs angenommen worden ist, also einschliesslich selbst Grossbritanniens. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass diese Charta glücklicherweise *«weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union begründet, noch die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben ändert»* (Artikel 51). Sie hat also mehr deklaratorischen Charakter.

Das Gute vorweg: Neben den echten, aus nationalen Verfassungen bekannten Grundrechten wird hier in Artikel 16 eine *«unternehmerische Freiheit»* als Grundrecht eingeführt. Sehr gut! Aber womit ist dies

Gemeint ist nicht die moralisch wertvolle freiwillige Solidarität, sondern die Zwangssolidarität nationaler oder europäischer Kollektive.

erkauft? Schon im Kapitel III (Gleichheit), wo zunächst in guter Tradition die *«Gleichheit vor dem Gesetz»* (Artikel 20) verkündet wird, findet sich kurz darauf das heute «politisch korrekte» Postulat der bevormundenden Förderung «Unterrepräsentierter» (Frauen, ältere Menschen, Behinderte) – eine durchaus fragwürdige Relativierung des Prinzips. *«Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.»* Die eigentliche Schreckenskammer jedoch stellt das Kapitel IV (Solidarität) dar. Gemeint ist hiermit

nicht die moralisch wertvolle freiwillige Solidarität, sondern die Zwangssolidarität nationaler oder europäischer Kollektive. Hier wird in Artikel 28 das Streikrecht – also der Vertragsbruch – in die Würde eines Grundrechts gehoben. Kurioserweise gibt es im folgenden Artikel sogar einen Rechtsanspruch auf *«Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst»*, also eine Bestandesgarantie für staatliche Arbeitsvermittlung. Nach diesem Beginn wundert man sich nicht mehr darüber, dass tägliche und wöchentliche Ruhezeiten, eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit sowie ein Rechtsanspruch auf bezahlten Jahresurlaub als *«Grundrechte»* verkündet werden. In dieselbe Kategorie fallen der Rechtsanspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes (Artikel 33). So kann auch der weitere Rechtsanspruch auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung inklusive Wohngeld nicht mehr überraschen (Artikel 34). Auch der «Verbraucherschutz» (Artikel 38) macht dann als «Grundrecht» keine weiteren Probleme. Erfreulich ist es auch für den Bürger zu erfahren, dass er ein *«Recht auf eine gute Verwaltung»* hat (Artikel 41). Allerlei justizielle Rechte werden in Kapitel VI beschrieben, so u. a. die Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

Diese Charta ist nicht eine feierliche Verkündigung der Grundrechte der Bürger in den Staaten Europas, eine gemeineuropäische festliche Deklaration dessen, worüber sich Europäer als *«Wertegemeinschaft»* verständigen können, sondern eher ein sozialpolitisches Programm mit vielen Details, die in einer solchen Charta nichts zu suchen haben. Man kann sich über eine solche Leistung nur wundern und muss hoffen, dass ein solches Dokument nicht noch als Mustervorlage für eine «europäische Verfassung» dient. Diese wäre dann nicht viel mehr als ein Manifest des Versorgungsstaats! ♦